

Anwendung der neuen Vergabe- und Vertragsregelungen

Am 11.06.2010 ist die neue Vergabeverordnung vom 07.06.2010 (BGBl I S. 724) in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt sind ab Erreichen der Schwellenwerte der Abschnitt 2 der VOB/A, der Abschnitt 2 der VOL/A und die VOF, jeweils Ausgaben 2009, anzuwenden. Die Regelungen können im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften eingesehen werden.

Mit Bekanntmachung vom 21.06.2010 (Az.: IB3-1512.4-219) hat das Bayerische Staatsministerium des Innern auch den Abschnitt 1 der VOB/A 2009 sowie die Teile B und C der VOB 2009 eingeführt, und zwar mit Wirkung zum 01.07.2010. VOL/A und VOF sind für kommunale Auftraggeber unterhalb der Schwellenwerte weiterhin nicht verbindlich vorgegeben.

Unverändert bestehen bleiben die Regelungen in der Bekanntmachung der Staatsregierung vom 03.03.2009 zur Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (StAnz Nr. 10, AllMBl S. 107).

Ergänzend ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Durch die vorgenannte Bekanntmachung der Staatsregierung vom 03.03.2009 wurden die Wertgrenzen – ohne Umsatzsteuer – für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte für Beschränkte Ausschreibungen auf 1 Mio. EUR und für Freihändige Vergaben auf 100.000 EUR festgelegt. Dabei bleibt es für das laufende Jahr 2010.

Mit der Einführung der Neufassung der VOB/A, Ausgabe 2009, sind auch die Regelungen des § 3 Abs. 3 und des § 3 Abs. 4 zur Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und von Freihändigen Vergaben grundsätzlich übernommen. Beschränkte Ausschreibungen können danach bis zu folgenden Auftragswerten der Bauleistung ohne Umsatzsteuer erfolgen:

- bis 50.000 EUR für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung
- bis zu 150.000 EUR für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- bis zu 100.000 EUR für alle übrigen Gewerke

Für Freihändige Vergaben gilt ein Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 10.000 EUR.

Diese Regelungen finden für Vergaben ab den Schwellenwerten seit 11.06.2010, für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte ab 01.01.2011 Anwendung, außer die Staatsregierung verlängert für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte die Laufzeit ihrer Regelung vom 03.03.2009 zur Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 oder das Bayerische Staatsministerium des Innern lässt ab diesem Zeitpunkt

die bisherigen Wertgrenzen gemäß Bekanntmachung vom 14.10.2005 (AllMBl S. 424) wieder aufleben.

Beschränkte Ausschreibungen von kommunalen Bauleistungen waren danach (allerdings unter Einschluss der Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung wie folgt zulässig:

- 300.000 EUR im Tiefbau
- 150.000 EUR für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)
- 75.000 EUR für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung

Für Freihändige Vergaben galt ein Betrag – inklusive Umsatzsteuer – von 30.000 EUR. Das weitere Vorgehen hierzu, ggf. auch die Festlegung anderer Wertgrenzen, bleibt abzuwarten.

Insgesamt verweisen wir zum neuen Vergaberecht auf unseren Geschäftsbericht für das Jahr 2009 S. 67 ff. (einsehbar unter www.bkpv.de).